

# **BVGer D-7612/2016 vom 12. April 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7612\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7612_2016)

FR: TAF D-7612/2016 du 12 avril 2017

IT: TAF D-7612/2016 del 12 aprile 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM, welche in Anwendung des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Da gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel war und ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln. Massgeblich ist insbesondere Art. 66 Abs. 2 VwVG, wonach Revisionsgründe vorliegen, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a), wenn sie nachweist, dass im vorangegangenen Verfahren aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen wurden (Bst. b), wenn die Partei nachweist, dass im vorangegangenen Verfahren die Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder das rechtliche Gehör verletzt wurden (Bst. c), oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem endgültigen Urteil eine Verletzung der EMRK festgestellt hat (Bst. d).

### **E. 3.3**

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 24 E. 5b S. 220).

### **E. 3.4**

Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren (respektive im Asylverfahren vor dem SEM) zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind. Anerkennung finden können nur Tatsachen und Beweismittel, die zur Zeit des Asylverfahrens bereits vorhanden waren, aber aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht werden konnten (vgl. August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Art. 66 Rz. 16 f.).

### **E. 4**

Die Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch vom 7. September 2016 betreffen im Wesentlichen Ereignisse, welche sich vor Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens zugetragen haben. Da im ordentlichen Asylverfahren lediglich ein formelles Beschwerdeurteil ergangen ist, sind diese Vorbringen im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsverfahrens zu behandeln (vgl. dazu vorstehend E. 3.2). Daneben werden aber auch Ereignisse geltend gemacht und Beweismittel eingereicht, welche sich nach rechtskräftigem Abschluss des ordentlichen Verfahrens ereignet haben respektive nachträglich entstanden sind. Sofern damit nach Auffassung des Beschwerdeführers die Flüchtlingseigenschaft dargelegt werden soll, wären diese grundsätzlich im Rahmen eines neuen Asylverfahrens zu beurteilen (vgl. dazu BVGE 2014/39 E. 4.6, mit weiteren Hinweisen). Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich jedoch, diese

Vorbringen ebenfalls im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren zu prüfen.

## **E. 5**

Auf Beschwerdeebene wird unter anderem beantragt, die angefochtene Verfügung sei zu kassieren und zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Durchführung einer ergänzenden Anhörung zur politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits im Verlauf des ordentlichen Asylverfahrens ausreichend Gelegenheit hatte, seine politische Tätigkeit in der Türkei darzulegen. Insbesondere in der Anhörung vom 3. Mai 2016 machte er denn auch entsprechende Ausführungen, und es wurden dazu seitens des SEM auch Folgefragen gestellt. Sodann hatte der Beschwerdeführer sowohl im Rahmen des ordentlichen Beschwerdeverfahrens als auch mehrfach im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren die Möglichkeit, in schriftlicher Form weitere Informationen zu seiner politischen Tätigkeit zu liefern. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers zu diesem Punkt wesentliche neue Erkenntnisse liefern würde. Vielmehr ist der entsprechende Sachverhalt als ausreichend erstellt zu erachten. Der eventualiter gestellte Kassationsantrag ist daher abzuweisen.

## **E. 6**

Nachfolgend ist auf die materiellen Vorbringen im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren einzugehen:

### **E. 6.1**

Zunächst wird seitens des Beschwerdeführers erneut vorgebracht, er habe (im Jahr 1995) das Dorfschützeramt abgelehnt und deswegen Repressalien erleiden müssen, er sei in Istanbul für eine kurdische Partei tätig gewesen (in der Jugend- respektive Quartierkommission), er sei im Jahr 1999 vorübergehend von Sicherheitsbeamten verschleppt und misshandelt worden und im Jahr 2011 zu Unrecht wegen Brandstiftung angeklagt und in der Folge verurteilt worden. Diese Vorbringen sind allesamt nicht neu, sondern wurden bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemacht und vom SEM gewürdigt, weshalb darauf an dieser Stelle grundsätzlich nicht mehr näher einzugehen ist. In Bezug auf das in der Türkei hängige Strafverfahren ist indes anzufügen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht bemerkt hat, der Beschwerdeführer habe die Beschwerdeschrift gegen das türkische Strafurteil im Asylverfahren nicht eingereicht. Diese Beschwerdeschrift wurde durchaus eingereicht (vgl. dazu die Beweismittelleingabe vom 5. Oktober 2015, Position 2; A1); dabei fällt allerdings auf, dass die Beschwerdeschrift offenbar vom 5. April 2013 stammt, was wohl kaum den Tatsachen entsprechen kann, wenn sie sich, wie seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, gegen das (ebenfalls aktenkundige) Urteil der 2. Grossen Strafkammer Istanbul vom (...) richtet. Da in Bezug auf dieses Strafverfahren indessen im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens ohnehin nichts Neues vorgebracht wird, können die möglichen Gründe für diese Unstimmigkeit offen gelassen werden.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer reicht sodann nachträglich Beweismittel ein, welche seine Parteitätigkeit belegen sollen. Diese Beweismittel sind allesamt als verspätet eingereicht zu erachten, da es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, diese bereits im ordentlichen Asylverfahren erhältlich zu machen. Im Übrigen ist auch die

Erheblichkeit dieser Beweismittel zu verneinen. Aus diesen geht nämlich lediglich hervor, dass der Beschwerdeführer zwischen den Jahren 2004 und 2006 in Istanbul Vorsitzender einer Jugendkommission der DEHAP im Stadtteil D. \_\_\_\_\_ war, danach Mitglied der BDP wurde und später in B. \_\_\_\_\_ in die HDP aufgenommen wurde. Diese Tatsachen waren grundsätzlich bereits im ordentlichen Asylverfahren bekannt. Ausserdem geht aus den eingereichten Beweismitteln nicht respektive nicht in glaubhafter Weise hervor, dass der Beschwerdeführer innerhalb der jeweiligen Partei eine gewichtige Führungsfunktion innehatte. Belegt wird lediglich der Vorsitz in einer Jugendkommission der DEHAP zwischen den Jahren 2004 und 2006; diese Funktion ist allerdings in politischer Hinsicht nicht als herausragend zu erachten, zumal der Beschwerdeführer dabei offenbar mehrheitlich organisatorische Aufgaben zu erfüllen hatte (vgl. A13 S. 6). Dem zweiten Schreiben von N. C. (eingereicht mit Eingabe vom 19. Januar 2017) sind keine weitergehenden, konkreten politischen Aktivitäten zu entnehmen. In der Eingabe vom 19. Januar 2017 sowie in dem dieser beiliegenden Schreiben von C. A. vom 10. Januar 2017 wird zwar erklärt, der Beschwerdeführer habe bei der HDP in B. \_\_\_\_\_ eine "leitende Funktion" innegehabt. Da dieses Vorbringen indessen nicht näher substantiiert wird und der Beschwerdeführer zuvor nie geltend gemacht hatte, er sei bei der HDP in B. \_\_\_\_\_ in einer Führungsposition tätig gewesen, erscheint diese Aussage als wenig glaubhaft, und das entsprechende Bestätigungsschreiben ist insofern als reines Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. Es gelingt dem Beschwerdeführer mit diesen Beweismitteln offensichtlich nicht, nachträglich glaubhaft zu machen, dass er im Ausreisezeitpunkt über ein derartig herausragendes politisches Profil verfügte, welches es als wahrscheinlich erscheinen lassen würde, dass er deswegen in asylrelevanter Weise verfolgt wurde respektive eine begründete Furcht vor entsprechender Verfolgung hatte beziehungsweise nach wie vor hat.

### **E. 6.3**

Im Wiedererwägungsverfahren wird erstmals geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei im Dezember 2011 in Istanbul zusammen mit N. C. von den Sicherheitskräften in einen Wald mitgenommen und dort geschlagen, beschimpft und zur Zusammenarbeit mit den Behörden aufgefordert worden. Dieses Vorbringen ist indessen offensichtlich verspätet, und es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb es nicht bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens vorgebracht wurde. Zudem ist zu bemerken, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu diesem Vorfall nicht mit den diesbezüglichen Schilderungen im (ersten) Schreiben von N. C. übereinstimmen. Ohnehin könnte selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit dieses Vorfalls daraus nicht auf das Bestehen einer begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geschlossen werden, da dieses Ereignis aus dem Jahr 2011 für den Beschwerdeführer offensichtlich keine weiteren Folgen hatte. Die Erheblichkeit dieses Vorbringens ist daher zu verneinen. In Bezug auf die eingereichten Unterlagen betreffend N. C. ist zudem festzustellen, dass diese Dokumente offensichtlich keinen Bezug zu den Asylgründen des Beschwerdeführers aufweisen und daher für das vorliegende Verfahren nicht relevant sind.

### **E. 6.4**

Im Wiedererwägungsverfahren wird ebenfalls erstmals geltend gemacht, im Jahr 2014 sei auf die Tür der Werkstatt des Beschwerdeführers in B. \_\_\_\_\_ das Kürzel "PÖH" gepinselt worden, was als Drohung zu verstehen sei. Auch dieses Vorbringen ist offensichtlich verspätet und hätte ohne weiteres bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens vorgebracht werden können. Es ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass

Wiedererwägungsgesuche nicht dazu dienen können, im Falle der im ordentlichen Verfahren verpassten Beschwerdefrist trotzdem eine erneute Überprüfung der Asylgründe zu erreichen (vgl. dazu bereits vorstehend E. 5.2). Im Weiteren ist festzustellen, dass die PÖH bekannt ist dafür, dass sie in kurdischen Siedlungsgebieten zwecks Einschüchterung der Bevölkerung nationalistische Schmierereien an den Häusern anbringt (vgl. dazu beispielsweise <http://www.sicherheitspolitik-blog.de/2016/04/20/erdogans-woelfe-die-krieg-sallianz-von-mhp-und-akp/>, zuletzt besucht am 28. März 2017). In Ermangelung anderweitiger konkreter Indizien kann daher diese Aufschrift von unbekanntem Urheber entgegen der unsubstanzierten Behauptung des Beschwerdeführers nicht als gezielt gegen ihn gerichtete und konkrete Drohung verstanden werden. Dieses Vorbringen ist daher nicht geeignet, das Bestehen einer unmittelbaren und asylbeachtlichen Verfolgungsgefahr im damaligen Zeitpunkt glaubhaft zu machen, zumal der Beschwerdeführer erst im Oktober 2015 aus der Türkei ausgewandert ist und er auch nach diesem Vorfall keinen ernsthaften Nachteilen seitens der Sicherheitsbehörden ausgesetzt war.

#### **E. 6.5**

Unter Beilage eines Auszugs aus einer Anklageschrift betreffend S. A. wird im Weiteren geltend gemacht, S. A., eine Cousine des Beschwerdeführers, sei Gemeindepräsidentin von C.\_\_\_\_\_ gewesen und im Jahr 2014 wegen Tätigkeiten für eine terroristische Organisation verhaftet und angeklagt worden. Auch dieses Vorbringen ist offensichtlich verspätet und überdies wiedererwägungsrechtlich nicht erheblich, zumal kein Zusammenhang mit den Asylgründen des Beschwerdeführers ersichtlich ist und er selber in der Beschwerde ausdrücklich eine mit S. A. zusammenhängende Verfolgungsgefahr verneinte.

#### **E. 6.6**

Das Schreiben der ehemaligen Bürgermeisterin von B.\_\_\_\_\_, . S., vom 15. November 2016, worin bestätigt wird, dass die Familie des Beschwerdeführers unter Druck gestanden habe, hätte ebenfalls ohne weiteres bereits im ordentlichen Asylverfahren beschafft werden können und ist daher verspätet. Zudem ist auch das Kriterium der Erheblichkeit zu verneinen, da sich daraus ebenfalls kein konkreter Hinweis auf das Bestehen einer asylbeachtlichen Verfolgungsgefahr ergibt.

#### **E. 6.7**

Der Beschwerdeführer verweist sodann auf den Umstand, dass im Sommer 2016 das "Oberhaupt von irnak", Hur it Külter, festgenommen worden und seither verschwunden sei. Dieses Vorbringen weist offensichtlich keinen Zusammenhang mit den Asylgründen des Beschwerdeführers auf und ist daher als unerheblich zu qualifizieren. Im Übrigen verschwand Külter öffentlich zugänglichen Quellen zufolge bereits am 27. Mai 2016 und ist inzwischen wieder aufgetaucht (vgl. dazu beispielsweise <http://www.activism.org/news/der-schamberger-report-v/>, zuletzt besucht am 28. März 2017).

#### **E. 6.8**

Erst in der Replik vom 9. März 2017 wird ferner geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei in der Schweiz exilpolitisch tätig, und zwar indem er Mitglied des kurdischen Kultur- und Arbeitervereins D.\_\_\_\_\_ sei. Auch dieses Vorbringen muss als verspätet bezeichnet werden, da es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich und zumutbar gewesen wäre, diese Vereinstätigkeit bereits im ordentlichen Asylverfahren offenzulegen. Darüber hinaus

ist festzustellen, dass die Vereinsmitgliedschaft angesichts des Schreibens von M. Y. zwar als erstellt erachtet werden kann, dass jedoch die blossе Mitgliedschaft in diesem offensichtlich eher kleinen (es existiert offenbar weder eine Webseite noch eine Facebook-Seite) und mutmasslich primär der Durchführung von kulturellen Aktivitäten verpflichteten Verein nicht geeignet erscheint, subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG glaubhaft zu machen. Abgesehen von der pauschal behaupteten Teilnahme an undefinierten Vereinsanlässen macht der Beschwerdeführer keine weiteren exilpolitischen Tätigkeiten geltend. Aus dem Besuch von Anlässen des Kulturvereins sowie der Mitgliedschaft in diesem Verein kann indessen nicht geschlossen werden, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen politisch besonders engagierten Menschen, der sich in der Schweiz in herausragender Weise für die Rechte der Kurden einsetzt und sich öffentlich regimekritisch äussert. Die geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit ist daher nicht geeignet, eine begründete Furcht vor zukünftiger flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung glaubhaft zu machen.

### **E. 6.9**

Schliesslich wird seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht, die Situation in der Türkei sei insbesondere für Kurden und Andersdenkende seit dem Putschversuch im Juli 2016 unsicher geworden. Diesbezüglich wurden mit Eingabe vom 19. Januar 2017 drei Presseartikel betreffend die Verhaftung von zahlreichen der HDP zugehörigen Politikern eingereicht. Zwar trifft es zu, dass sich im Zuge der Parlamentswahlen vom Juni respektive November 2015 und des gleichzeitigen Wiederaufflackerns des Kurdenkonflikts die Sicherheits- und Menschenrechtsslage in der Türkei verschlechtert hat. Seit dem gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 und insbesondere der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands ist eine Eskalation von Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen. Zudem konnte eine deutliche Zuspitzung des Kurdenkonflikts beobachtet werden. Die Sicherheitslage in der Türkei hat sich dadurch namentlich für oppositionell tätige Personen und allgemein für die Kurden in der letzten Zeit deutlich verschlechtert (vgl. dazu die Erwägungen im Urteil E-5347/2014 vom 16. November 2016, E. 5.6.2). Diese Zuspitzung der Lage in der Türkei vermag jedoch im vorliegenden Fall keine Nachfluchtgründe zu begründen. Wie auch die vom Beschwerdeführer eingereichten Presseartikel zeigen, richtet sich die aktuelle Verfolgung von Anhängern pro-kurdischer Parteien primär gegen Personen, welche eine höhere Funktion innerhalb ihrer Partei oder ein politisches Amt innehaben. Diese Voraussetzungen sind beim Beschwerdeführer nicht erfüllt (vgl. dazu auch vorstehend E. 6.2). Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass er nie eine führende Position innerhalb einer kurdischen Partei innehatte und - abgesehen vom Vorsitz in einer Jugendkommission in den Jahren 2004-2006 - auch nie ein politisches Amt ausübte. Sodann nahm er zwar den Akten zufolge in der Türkei zweimal an einer Kundgebung teil (im Jahr 2011 an einer Protestkundgebung wegen eines Massakers an Zivilisten sowie im Jahr 2014 an einem Trauerumzug für einen gefallenen PYD-Kämpfer), wobei jedoch nicht geltend gemacht wird, er sei dabei irgendwie aus der Masse der anderen Teilnehmer herausgestochen. Er hat sich in der Vergangenheit auch nicht durch anderweitige politisch gefärbte Aktivitäten exponiert und ist dementsprechend bisher nie wegen Begehens politischer Delikte offiziell verhaftet, angeklagt oder auch nur gesucht worden. Entgegen seinen Vorbringen bestehen aufgrund der Aktenlage auch keinerlei konkrete Hinweise darauf, dass die erstinstanzliche Verurteilung wegen Brandstiftung politisch motiviert war. Wie bereits vorstehend in E. 6.8 ausgeführt, ist der Beschwerdeführer ferner nicht in relevanter Weise exilpolitisch tätig. Sein politisches Profil

lässt daher insgesamt nicht darauf schliessen, dass er im Visier der türkischen Behörden steht und/oder vom türkischen Geheimdienst als staatsgefährdend erachtet werden könnte. Auch die Stellung eines Asylgesuches in der Schweiz vermag unter diesen Umständen nicht zur Annahme zu führen, dass er bei der Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante oder menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätte. Die angespannte Sicherheitslage in der Türkei erscheint aus diesen Gründen nicht geeignet, nachträglich das Bestehen einer relevanten Verfolgungsgefahr glaubhaft zu machen.

#### **E. 6.10**

In der vorinstanzlichen Verfügung vom 23. Juni 2016 wurde der Wegweisungsvollzug nach Istanbul als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, zumal der Beschwerdeführer zwischen 1995 und Ende 2012 zusammen mit seiner Familie dort gewohnt und gearbeitet hatte und ausserdem einer seiner Brüder dort lebt. Diese Einschätzung ist nach wie vor zu bestätigen. In Istanbul herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, und seitens des Beschwerdeführers werden keine konkreten, individuellen Wegweisungsvollzugshindernisse geltend gemacht.

#### **E. 6.11**

Praxisgemäss ist aufgrund des zwingenden Charakters des Non-Refoulement-Gebotes gemäss Art. 33 FK und Art. 3 EMRK auch im Wiedererwägungsverfahren der im Revisionsverfahren geltende Grundsatz analog anzuwenden, wonach ein rechtskräftiges Urteil auch dann in Revision zu ziehen ist, wenn die neuen Vorbringen zwar verspätet sind, jedoch offensichtlich machen, dass dem Betroffenen Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3 mit Hinweis auf EMARK 1995 Nr. 9). Eine völkerrechtskonforme Wiedererwägungspraxis setzt dabei voraus, dass das Völkerrecht bei strikter Anwendung des Landesrechts tatsächlich tangiert würde. Es genügt insbesondere nicht, dass eine gesuchstellende Person eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK oder anderer Non-Refoulement-Bestimmungen wie Art. 33 FK lediglich behauptet. Vielmehr muss sie im Wiedererwägungsverfahren erhebliche diesbezügliche Beweismittel und/oder Tatsachen vorbringen. Erheblich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass vergangene oder gegenwärtige Tatsachen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen müssen, die aus objektiver Sicht geeignet sind, die Frage ernsthaft aufzuwerfen, ob beim Vollzug der Wegweisung das Non-Refoulement-Gebot verletzt würde (EMARK 1998 Nr. 3 E. 3b). Bereits im Urteil betreffend das erste Wiedererwägungsverfahren (Urteil D-5074/2016 vom 25. August 2016) wurde festgestellt, dass vorliegend keine derartige Konstellation ersichtlich sei. An dieser Einschätzung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. In den vorstehenden Erwägungen wurde dargelegt, dass die im Wiedererwägungsverfahren vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel ungeachtet ihrer Verspätung nicht geeignet sind, das Bestehen einer relevanten Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Insbesondere vermag das politische Profil des Beschwerdeführers auch unter Berücksichtigung der aktuellen Lage in der Türkei und seiner Mitgliedschaft in einem kurdischen Kulturverein in der Schweiz nicht offensichtlich zu machen, dass ihm bei einer Rückkehr ins Heimatland Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung drohen würde (vgl. dazu vorstehend E. 6.2, 6.8 und 6.9). Auch die - noch gar nicht rechtskräftige - gemeinrechtliche Verurteilung wegen Brandstiftung lässt einen solchen Schluss nicht zu. Aufgrund der

Aktenlage ist daher festzustellen, dass im vorliegenden Fall weiterhin nicht vom Bestehen eines völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisses ausgegangen werden kann.

#### **E. 6.12**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im (qualifizierten) Wiedererwägungsverfahren gemachten Vorbringen sowie die dazu eingereichten Beweismittel überwiegend als verspätet zu qualifizieren und überdies nicht geeignet sind, eine bestehende Furcht vor asylrelevanter Verfolgung in der Türkei glaubhaft zu machen. Somit vermögen sie die Rechtskraft der vorinstanzlichen Verfügung vom 23. Juni 2016 nicht zu beseitigen. Den Vorbringen und Beweismitteln sind ausserdem auch keine neuen Asylgründe zu entnehmen, welche geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 7. September 2016 demnach zu Recht abgewiesen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Einschätzung der Erfolgsaussichten der Beschwerde durch das Gericht im Verlauf des Beschwerdeverfahrens verändert hat und die Beschwerdebegehren nachträglich und entgegen den Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2016 als nicht aussichtslos erachtet worden sind, sind die Verfahrenskosten praxisgemäss auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der erhobene und am 30. Dezember 2016 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'200.- wird im Umfang von Fr. 600.- zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet. Der verbleibende Überschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

#### **E. 8.2**

Hinsichtlich des in der Beschwerde gestellten und mit Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2016 abgelehnten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ist ungeachtet der Tatsache, dass die Beschwerdebegehren nachträglich als nicht aussichtslos erachtet wurden, keine Wiedererwägung vorzunehmen, da angesichts dessen, dass der erhobene Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer nicht prozessarm ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.